

Entlassungen/ Verspätungen während des Schultages

Die Fachlehrer/-innen entlassen die Auszubildenden nur von den eigenen Unterrichtsstunden. Die Klassenleiter/-innen entlassen die Auszubildenden max. vom gesamten restlichen Schultag. Ist die Klassenleiterin/ der Klassenleiter nicht anzutreffen, informiert die Schülerin/ der Schüler bitte den Fachlehrer und meldet sich im Sekretariat ab.

Auch wenn die Schülerin bzw. der Schüler von Unterrichtsstunden entlassen wurde, ist für die versäumte Zeit eine schriftliche Entschuldigung erforderlich. Dasselbe gilt für verspätetes Erscheinen.

Versäumnisse von Berufsschultagen

1. Das Unterrichtsversäumnis ist vorher absehbar

Die Unterrichtsbefreiung muss vom Ausbildungsbetrieb rechtzeitig vorher bei der Schule schriftlich beantragt werden. Gemäß § 24 der Schulordnung ist eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen nicht zulässig.

2. Das Unterrichtsversäumnis war nicht vorhersehbar

Die Schule ist am Fehltag vor Unterrichtsbeginn über das Formular „Krankmeldung“ auf der Schulhomepage oder in Ausnahmefällen telefonisch zu benachrichtigen. Die schriftliche Entschuldigung muss der Schule bis zum nächsten Unterrichtstag, spätestens nach zwei Wochen, vorliegen (ggf. per Fax). Bitte geben Sie neben dem Namen der/ des Auszubildenden auch die Klasse und den/ die Klassenleiter/ -in an.

Ludwig-Erhard-Schule (Sekretariat)
Beverwijker Ring 3, 56564 Neuwied

Tel.: 02631 96450
Fax: 02631 964560

Entschuldigungsschreiben

Um zu gewährleisten, dass die Ausbildungsbetriebe jederzeit über die Fehlzeiten ihrer Auszubildenden informiert sind, ist es in jedem Fall erforderlich, dass das **Entschuldigungsschreiben von der Ausbildungsleitung gegengezeichnet und mit einem Unternehmensstempel versehen wird.**

In begründeten Fällen können weitere Nachweise (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ärztliche Atteste) angefordert werden.

Im Falle unentschuldigter Fehlens wird der Betrieb informiert bzw. die Schülerin/ der Schüler abgemahnt. **Unentschuldigtes versäumtes schriftliche Überprüfungen werden als „nicht feststellbar“ (=ungenügend) gewertet.**

Nacharbeiten der versäumten Unterrichtsinhalte

Um den Ausbildungs- und Schulerfolg nicht zu gefährden, ist es notwendig, dass der versäumte Unterrichtsstoff von den Schülerinnen und Schülern unmittelbar eigenständig nachgeholt wird. Bei der Unterrichtsplanung und der Konzeption von Lernerfolgskontrollen wird es als selbstverständlich vorausgesetzt, dass sich die Auszubildenden die versäumten Unterrichtsinhalte angeeignet haben.